

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **13 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

traut. Dieses Personal hat zivilen Charakter, völkerrechtlich aber genießt es einen bevorzugten Schutz, ähnlich dem Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armee. Das Personal des Kulturgüterschutzes wird mit einer Armbinde und einer Identitätskarte versehen, die mit dem internationalen Schutzzeichen des Haager Abkommens versehen sind. Dieses Personal ist im Interesse des von ihm betreuten Kulturgutes ebenfalls zu respektieren; fällt es in die Hände der Gegenpartei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist.

Für den Schutz der Transporte von Kulturgütern enthält das Haager Abkommen besondere Bestimmungen,

wobei unterschieden wird zwischen Transporten unter Sonderschutz und Transporten in dringenden Fällen. Im Fall eines bewaffneten Konfliktes unterstehen die geschützten Kulturgüter einer internationalen Kontrolle.

Eine summarische Aufklärung über die Grundsätze und über die Mittel des Kulturgüterschutzes, wie sie hier gegeben wird, entbindet nicht von der Pflicht, sich bei der Behandlung konkreter Fragen genau an den Wortlaut der Abkommensbestimmungen zu halten. Die für die Schweiz verbindlichen Abkommen des Kriegesrechtes sind im Reglement der Schweizerischen Armee Nr. 51/Id «Staatsverträge über Landkrieg und Neutralität» und in seinem Nachtrag Nr. 1 «Der Schutz der Kultur-

güter bei bewaffneten Konflikten» enthalten.

Es wird nicht leicht sein, den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten mit der militärischen Kampfführung in Einklang zu bringen. Wie auf andern Gebieten des Kriegesrechtes gilt deshalb auch hier der Leitgedanke: Handeln wir im Zweifelsfalle so, wie wir es vor Gott und Vaterland verantworten können; handeln wir so, dass wir als Ueberlebende des bewaffneten Konfliktes unser Tun und Lassen vor Kriegsgericht rechtfertigen könnten.

Sam Streiff

Leiter des Dienstes für Kulturgüterschutz des Eidg. Departements des Innern.

Brigadier Kurt Lerider rundet 60 Jahre

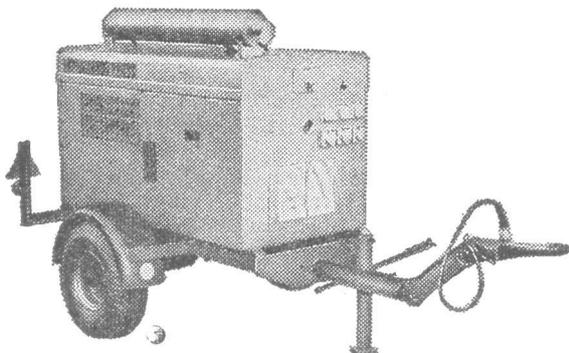
In Wien konnte der Inspektor für Luftschutz des österreichischen Bundesheeres, Brigadier Kurt Lerider, seinen 60. Geburtstag feiern. Mit Brigadier Lerider, der seinerzeit zum Wiederaufbau des österreichischen Bundesheeres berufen wurde, pflegt der Schweizerische Bund für Zivilschutz schon seit Jahren gute Beziehungen. Er hat sich in Wien mit Initiative und Sachkenntnis für den Aufbau des Zivilschutzes und einen ABC-Schutz- und Abwehrdienst eingesetzt, um dabei auch publizistisch massgeblich hervorzutreten. Kurt Lerider war schon im Bundesheer der ersten

Republik als noch junger Fliegeroffizier bei der Gründung einer Luftschutz- und Gasschutzschule beteiligt, um sich dabei frühzeitig die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen und mit Erfolg weiterzugeben. Wir wünschen Brigadier Kurt Lerider auch an dieser Stelle noch viele Jahre einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienste seiner Heimat und der erspriesslichen Kontakte von Land zu Land, um gemeinsam für den Zivilschutz, der sittlichen und humanitären Verpflichtung unserer Zeit, arbeiten zu können.

Notstromgruppen

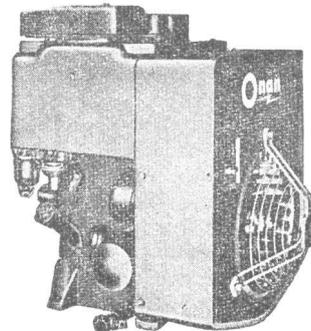
400 Watt – 200 kW
Benzin- oder Dieselmotoren

fahrbar für Katastropheneinsätze



ONAN ENGINE / GENERATOR DIVISION
Studebaker
CORPORATION

stationär für den Zivilschutz



Wir helfen Ihnen gerne
Ihre Stromversorgungsprobleme
zu lösen

Verlangen Sie bitte
unser unverbindliches Angebot
Mietgruppen am Lager

AKSA AG

8116 Würenlos Telefon 056/35643